

**Bürgschaftsbank Thüringen GmbH
Postfach 80 03 16
99029 Erfurt**

Kreditinstitut

Aktenzeichen

Bearbeiter

Telefondurchwahl

Fax

E-Mail

ANTRAG auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft

1. Kreditnehmer

Name, Vorname oder Firma

Wohnort (PLZ, Ort, Straße)

Tel.:

Betriebsanschrift (PLZ, Ort, Straße)

Tel.:

Investitionsort (PLZ, Ort, Straße)

Unternehmen

Gesellschafter (ggf. auch der Komplementär-GmbH)
Name, Vorname, Geb.-Datum, Wohnsitz

Höhe der Beteiligung
TEUR

Tätigkeit im Unternehmen

Gegenstand des Unternehmens

Arbeitsplätze bestehende neu davon Ausbildungsplätze

Kammer-/ Verbandszugehörigkeit

2. Zu verbürgende Kredite

Verbürgungsgrad %

Mittelherkunft	Kreditbetrag EUR	Zinssatz %	Auszahlung %	Laufzeit	davon Freijahre	Tilgung p.a. EUR	%
					/		/
					/		/
					/		/
					/		/
					/		/
					/		/
Summe							

3. Beabsichtigte Sicherheiten

4. Erklärungen des Kreditinstituts

Der vorstehende Antrag wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) gestellt, die wir hiermit anerkennen. Wir bestätigen, dass die zu verbürgenden Kredite bisher nicht gewährt sind.

Die Subventionserheblichkeit der im Antrag angegebenen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB ist uns bekannt.

Bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen haben wir das Formular „Einwilligung zur Datenübermittlung zwischen SCHUFA und Bürgschaftsbank“ (abrufbar unter www.bb-thueringen.de) vom Kreditnehmer/ Gesellschafter(n) unterschreiben lassen und zu unseren Kreditunterlagen genommen. Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen eine Kopie zuzusenden.

Hausbank nimmt am SCHUFA-Verfahren teil*: ☐ Ja ☐ Nein

Sofern wir am SCHUFA-Verfahren teilnehmen, nehmen wir, nachdem die Forderung nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank auf diese übergegangen ist und solange wir die Beitreibung der Forderung für diese betreiben, die Meldepflichten gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank unter unserer eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) wahr*.

*bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen

 
Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts

5. Erklärungen des Kreditnehmers

- Ich habe die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) der Bürgschaftsbank erhalten und erkenne diese an.
- Ich erkläre, innerhalb der letzten drei Jahre ☐ keine ☐ die in der Anlage erläuterten „de minimis“-Beihilfen gemäß den Beihilferegularien der EU erhalten bzw. beantragt zu haben.
- Mir/uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns zu den Textziffern 1, 2, 3 und Anlagen a bis h angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschaftsübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.
- Gleichzeitig gestatte ich unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/ im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

E-Mail: info@bb-thueringen.de oder Fax: 0361-2135-100 oder auf dem Postweg: Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Bonifaciusstr. 19, 99084 Erfurt

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

- Der Einzug des einmaligen Bearbeitungsentgeltes und der jährlich fälligen Bürgschaftsprovision erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren.

Das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat

☐ habe ich beigelegt.

☐ liegt bereits vor:

(IBAN _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ , BIC _ _ _ _ _ _ _ _ _ _).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Notwendige Angaben/Unterlagen zum Bürgschaftsantrag:

- | | beigelegt |
|--|--------------------------|
| a) Lebenslauf bzw. beruflicher Werdegang des Kreditnehmers / Gesellschafters | ☐ |
| b) Vorhabensbeschreibung / Unternehmenskonzept | ☐ |
| c) Angaben zum Betriebsgrundstück (eigenes Grundstück/Miet-/Pachträume), Grundbuchauszug bei vorhandenem Grundbesitz | ☐ |
| d) Übersicht über bestehende Kredite einschl. Konditionen und Sicherheiten, ggf. auch bei anderen Kreditinstituten | ☐ |
| e) Investitions- und Finanzierungsplan Angaben zu Eigenmitteln / Sicherheiten nicht verbürgte Kredite im Rahmen des Investitionsvorhabens | ☐ |
| f) Selbstauskunft | ☐ |
| g) Erklärung über bereits erhaltene „de-minimis“- Beihilfen, falls unter 5. nicht „keine“ angekreuzt wurde | ☐ |
| h) Kopien von Miet-/ Pacht-, Leasing- und Lizenzverträgen | ☐ |
| i) Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt des Kreditnehmers. Die Bescheinigung in Steuersachen ist gebührenfrei und wird auf formlosen Antrag (auch persönlich oder telefonisch) unter Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens bzw. der Firmenbezeichnung, der Anschrift sowie der Steuernummer/Identifikationsnummer hin erteilt. | ☐ |

Ergänzende Angaben/Unterlagen, soweit zur Kreditbeurteilung erforderlich

- | | |
|---|--------------------------|
| j) Kreditvorlage / Stellungnahme des Kreditinstitutes | ☐ |
| k) Kopie des gestellten KfW-Antrages / sonstigen Förderantrages | ☐ |
| l) vollständiger Jahresabschluss für die letzten 3 Geschäftsjahre einschl. für verbundene Unternehmen | ☐ |
| m) Daten vom laufenden Geschäftsjahr (z.B. betriebswirts. Auswertungen einschl. Summen- und Saldenliste, o. ä.) | ☐ |
| n) Gesellschaftsvertrag, Handelsregistrauszug einschl. verbundener Unternehmen | ☐ |
| o) Firmenorganigramm | ☐ |
| p) Übernahme- / Kaufverträge | ☐ |
| q) Rentabilitätsvorschau in Form einer vorweggenommenen Gewinn- und Verlustrechnung | ☐ |
| r) Liquiditätsplan für 12 Monate | ☐ |
| s) Schufa – Auskunft bei Existenzgründern | ☐ |
| t) Angaben zu einer evtl. bestehenden Kreditversicherung | ☐ |
| u) Formular SEPA-Lastschriftmandat | ☐ |

De-minimis-Erklärung

Subventionserhebliche Angaben:

Antragsteller

Unternehmen

Mir /Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Subventionen des Bundes und des Landes Thüringen zugrunde liegen.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen und / oder mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („einziges Unternehmen“) eine vollständige Übersicht über die in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen, DAWI-De-minimis-Beihilfen, De-minimis-Agrarbeihilfen sowie De-minimis-Beihilfen Fischerei und Aquakultur zu verlangen und –sofern die zu fördernden Aufwendungen auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden – die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen zu überprüfen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- a) zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. & 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- b) zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- c) zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- d) zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- e) zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- f) zu Sicherheiten
- g) zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- h) zu Kreditverbindlichkeiten
- i) zu Beteiligungsverhältnissen
- j) zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Mir ist /Uns sind weiterhin die nach § 1 des Thüringer Subventionengesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 bestehenden Mitwirkungspflichten bekannt.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die in den letzten drei Jahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zur Zeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfegewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

2. Definitionen und Erklärungen:

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein *einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden. Bei *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit erklärt der Antragsteller, dass er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihm i. S. der De-minimis-Verordnung relevant verbundenen Unternehmen als ein *einziges Unternehmen* gemäß Punkt 2. in den letzten drei Jahren

☐ keine ☐ die in nachstehender Tabelle aufgeführten

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat:

- **Allgemeine De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023,
- **Agrar- De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 13. Dezember 2024,
- **Fischerei- und Aquakultursektor - De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 5. Oktober 2023 und
- **DAWI- De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.

Datum Zuwendungsbescheid / Vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber)	Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen	Aktenzeichen / Projekt-Nr.	Art der De-minimis-Beihilfe*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-, Beteiligungsbetrag)	Beihilfenswert in EUR
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
SUMME										

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

- ☐ Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigelegt oder werden nachgereicht.)

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, Änderungen oder Ergänzungen zu **sämtlichen** in dieser De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir / uns vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

Stand: 01-2025

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)



Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken¹

(Stand 1. Oktober 2023)

Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung und Art der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“, „Kreditnehmereinheit“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit).
- (2) Bei den von der Bürgschaftsbank übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften (nachfolgend „Ausfallbürgschaft“ oder „Bürgschaft“ genannt) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG. Diese Bürgschaften sind anteilig von Bund und Land rückverbürgt.
- (3) Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel), es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (4) Für Kredite, zu deren Gewährung sich der „Kreditgeber“ (Kreditinstitut, Bausparkasse, Versicherungsunternehmen, nachfolgend auch „Hausbank“ oder „Kreditinstitut“ genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden keine Bürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Die Ausfallbürgschaften haben folgenden Deckungsumfang:
 - a) Die Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 80 v. H. des einzelnen Kreditbetrages übernommen werden. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsobligo), die Laufzeiten und weitere Bestimmungen zu den einzelnen Bürgschaftsprogrammen sind im Internet unter www.bb-thueringen.de veröffentlicht.
 - b) Die einzelne Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf anteilige Zinsen und Provisionen (ohne Verzugs-, Zinseszins- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnli-

che Ansprüche), jedoch nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages. Dieser mindert sich bei nicht vollständiger Valutierung des Kredites entsprechend.

- c) Die Kosten der Rechtsverfolgung und Sicherheitenverwertung können im Falle notwendiger Beauftragung Dritter auf Antrag anteilig gesondert erstattet werden.
 - d) Ab Fälligstellung der Kredite ist für längstens ein Jahr der Verzugschaden, begrenzt auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 v. H., in den verbürgten Höchstbetrag einzubeziehen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und der Bürgschaftsbank angezeigte Regelzinssatz überschritten werden.
 - e) Verbürgte Kredite sind tilgungspflichtig und sollen bis zum Ende der Laufzeit der Bürgschaft zurückbezahlt werden. Freijahre sind zulässig; sie können für Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bis zu vier Jahre betragen. Vor Ablauf der Freijahre können für verbürgte Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bei der Bürgschaftsbank zwei weitere tilgungsfreie Jahre beantragt werden, in Ausnahmefällen bis zu vier Freijahre.
- (2) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet www.bb-thueringen.de abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Bonifaciusstraße 19, 99084 Erfurt eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den ABB bei Nennung von Personengruppen die generisch maskuline Form verwendet.

Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Thüringen in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunft- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (2) Der Kreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen anteilig rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers / der Kreditnehmereinheit und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, so weit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

Pflichten der Hausbank

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die ABB-Kredit sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen;
 - c) den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - d) ihre (Hausbank) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - e) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits oder bei Ausfall bis zu

dessen vollständiger Abwicklung – für die Bürgschaftsbank aufzuehalten und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäschere-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs. 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und der EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotall für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der

Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotall) für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziff. 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsförmulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geföhrten Konten und Unterlagen zu gewöhren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemöhen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgöltige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziff. 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche oder in Textform vorgenommene Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den

Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.

- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers / eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlungen der Rückbürgen gehen die Forderungen und nicht verwertete Sicherheiten auf diese über. Die Bürgschaftsbank ist von den Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderungen und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.10.2023 Anwendung.

Preis- und Konditionenverzeichnis

Stand 05/2022

Programm	Bearbeitungsentgelt (einmalig vom Kreditbetrag - näheres auf Seite 2)	Provision (jährlich vom akt. Kreditbetrag - näheres auf Seite 2)
BBT classic BBT guw	1,0 % (min. 250,- EUR) (max. 10.000,- EUR)	1,0 %
BBT classic premium ¹	1,0 %	0,6 %
BBT basis	1,25 %	1,0 %
BBT express	0,5 %	1,0 %
Agrarbürgschaft	entfällt	abhängig von der Bonitätseinstufung des Kreditnehmers bei der Hausbank Mehr unter: www.agrar-buergschaft.de
Leasingbürgschaft ²	entfällt	<u>einmalige</u> Bürgschaftsprovision bonitätsabhängig Mehr unter: www.leasing-buergschaft.de
Garantien Arbeitnehmerbeteiligung	0,75 %	1,5 %

¹ Hausbankenrating: max. Ein-Jahres-PD: 0,5 %
Bürgschaftsquote: max. 60 %

² Es gelten bundesweit einheitliche Konditionen. Die einmalige Bürgschaftsprovision wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung bei der Leasinggesellschaft fällig und ist von dieser auf das von der Bürgschaftsbank genannte Konto per Überweisung zu zahlen. Die Höhe der Bürgschaftsprovision richtet sich nach dem Konditionenrechner unter: www.leasing-buergschaft.de

Weitere Bedingungen zum Preis- und Konditionenverzeichnis*

Einmaliges Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages ist ein einmaliges Entgelt an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Das Entgelt ist nach Genehmigung sofort zur Zahlung fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Bemessungsgrundlage für die Entgelthöhe ist das zu verbürgende Kreditvolumen. Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo ein angemessenes Entgelt erhoben.

Laufende Bürgschaftsprovision

Der Kreditnehmer hat jährlich eine Provision an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Provisionshöhe ist das jeweils verbürgte Kreditvolumen. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde bzw. der Onlinezusage an das Kreditinstitut. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe fällig. Die folgenden Provisionen sind im Februar jeden Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand der Kredithöhe am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Rahmenkrediten ist die Bemessungsgrundlage immer der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftsurkunde. Bei vereinbarungsgemäß stufenweise reduziertem Bürgschaftsprozentsatz (bei Rahmenkrediten) reduziert sich die Bürgschaftsprovision ab dem auf die Reduzierung folgenden Kalenderjahr um denselben Prozentsatz.

Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig zeitanteilig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Ist sie zuviel erhoben, wird sie insoweit erstattet. Die Provision wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Vorzeitige Entlassung aus Bürgschaftsverpflichtung

Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe des für das Jahr der Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht verbrauchten laufenden Entgeltes zu zahlen.

Mehrwertsteuer

Zu den oben aufgeführten Kosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

* gilt nicht für Agrarbürgschaften, Leasingbürgschaften und Garantien Arbeitnehmerbeteiligung

Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer:
Michael Burchardt
Stefan Schneider

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Alexander Lübeck
Bonifaciusstraße 19
99084 Erfurt
E-Mail: datenschutz@bb-thueringen.de
Tel.: 0361-2135-0
Fax: 0361-2135-100

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH
Bonifaciusstraße 19
99084 Erfurt
E-Mail: info@bb-thueringen.de
Tel.: 0361-2135-0
Fax: 0361-2135-100

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kreditnehmer/Kunden
- Selbstschuldnerischer Bürge
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

13. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Herrn Dr. Lutz Hasse

mit folgender Anschrift:
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.